

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30. Juni 2016**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4, 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff., SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Zuständigkeitsordnung gilt unbeschadet der zwingend im Gesetz, in der Hauptsatzung, der Rechnungsprüfungsordnung sowie der in sonstigen Satzungen und Gebührenordnungen festgelegten Zuständigkeiten.

**§ 2
Stadtrat**

1. Dem Stadtrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht nach geltendem Recht, durch Beschluss oder nachfolgend einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen sind.
2. Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit seiner Ausschüsse und ermächtigt sie, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse, Entscheidungen auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen.

**§ 3
Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse haben alle Aufgaben ihres Fachbereiches, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zu beraten.
Ist der Stadtrat bzw. ein anderer Fachausschuss für die abschließende Beschlussfassung zuständig, können die am Beratungsverfahren beteiligten Ausschüsse lediglich Beschlussempfehlungen abgeben.
2. Die Ausschüsse sind über Auftragsvergaben ihres Fachbereiches durch die Verwaltung unverzüglich zu informieren bei Auftragssummen ab 25.000,00 Euro im Bereich der VOB sowie bei Architekten- und Ingenieurleistungen sowie ab 10.000,00 Euro im Bereich der VOL.
3. Soweit nachfolgend Entscheidungszuständigkeiten an konkrete Auftragssummen gebunden sind, gelten diese betraglichen Festsetzungen auch für die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzleistungen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse zu koordinieren. Er kann alle Angelegenheiten zur Vorberatung an Fachausschüsse verweisen.
 2. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertreter/innen des/der Vorsitzenden.
 3. Ihm obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit der Rat auf sie nicht verzichtet.
 4. Er entscheidet über
 - 4.1 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
 - 4.2 die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien. Zu diesem Zweck hat der/die Bürgermeister/in ihn jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten,
 - 4.3 Klageerhebungen vor Gericht bei Streitwerten ab 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro,
 - 4.4 den Abschluss von Vergleichen, bei einer nachzulassenden Summe ab 5.000,00 Euro bis zu einer Summe von 25.000,00 Euro,
 - 4.5 Stundungen und Verrentungen von Geldforderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren,
 - 4.6 den Erlass von Geldforderungen ab 5.000,00 Euro.
- Dem Haupt- und Finanzausschuss werden Niederschlagungen mit Beträgen ab 30.000,00 € einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.
- 5 Er ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. des § 24 GO NRW zuständig. Dabei hat er das in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Selm festgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.
 - 6 Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.
 - 7 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Kürzung von Anwärterbezügen gem. § 66 Bundesbesoldungsgesetz (BbesG).
 - 8 Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei allen bedeutsamen Personalangelegenheiten sowie bei allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen zu beteiligen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Selm nach Maßgabe der §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW.

§ 6

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung entscheidet

1. im Bereich Stadtentwicklung über
 - 1.1 die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
 - 1.2 die Freigabe von Planunterlagen zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie über die Art und Weise dieser Bürgerbeteiligung,
 - 1.3 die Freigabe von Planentwürfen zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB,
 - 1.4 die Offenlegung von Planunterlagen zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
 - 1.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger/innen und Nachbargemeinden, wenn sie die Belange der Stadt Selm betreffen und Bedenken vorgebracht werden sollen,
 - 1.6 Aufträge an Architekten/-innen und Ingenieure/-innen bei einer Auftragssumme ab 25.000,00 Euro,
 - 1.7 die Vergabe von Baulieferungen und Bauleistungen, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und eine Auftragssumme von 15.000,00 Euro hat,
 - 1.8 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. im Bereich Verkehr über
 - 2.1 die Vergabe von Aufträgen aus dem Fachbereich, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und die Auftragssumme von 15.000,00 Euro überschreitet,
3. im Bereich Wirtschaftsförderung über
 - 3.1 die Vergabe von Aufträgen aus dem Fachbereich, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und die Auftragssumme von 15.000,00 Euro überschreitet,

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung ist die Ablehnung von Bauvoranfragen und Bauanträgen zur Kenntnis zu geben.

Er nimmt die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wahr, mit Ausnahme der Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, die dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

Darüber hinaus berät der Ausschuss alle Maßnahmen, die mit der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden sind. Er hat die Aufgabe, die Ansiedlung von Industrie, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen zu fördern. Zudem befasst er sich mit Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbestimmungen.

§ 7

Ausschuss für Umwelt und Zivilschutz

1. Der Ausschuss für Umwelt und Zivilschutz ist in allen Angelegenheiten, die den Feuer- und Zivilschutz und den Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffen, zu beteiligen.
2. Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen aus dem Fachbereich Feuer- und Zivilschutz, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und eine Auftragssumme ab 15.000,00 Euro hat.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Zivilschutz entscheidet im Bereich Umwelt über
 - 3.1 die Beseitigung von Gehölzen auf städtischen Grundstücken mit ökologischer Bedeutung; über geplante Grünbeseitigungsmaßnahmen ist er im Vorfeld zu unterrichten,
 - 3.2 größere Werbemaßnahmen (z. B. Informationsveranstaltungen, Ausstellungen etc.) zur Förderung des Umweltbewusstseins,
 - 3.3 die Vergabe von Zuwendungen an örtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen im Rahmen der Richtlinien,
 - 3.4 die Vergabe von Aufträgen ohne Ausschreibung zur Erstellung von Analysen im Rahmen des Umweltschutzes, mit einer Auftragssumme ab 7.500,00 Euro,
 - 3.5 die Vergabe von Aufträgen bezüglich Maßnahmen des allgemeinen Umweltschutzes, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und eine Auftragssumme ab 15.000,00 Euro hat.

Der Ausschuss ist bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zu beteiligen. Dies gilt auch für die Änderungen des Flächennutzungsplanes.

Zudem obliegen dem Ausschuss im Bereich Umwelt insbesondere

- Grundsatzaussagen und Initiativen zum Umweltschutz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, insbesondere Stadtökologie,
- Vorberatungen von Satzungen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind.

§ 8

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist in allen Angelegenheiten, die die Bereiche Schule, Kultur und Sport betreffen, zu beteiligen.
2. Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und eine Auftragssumme ab 15.000,00 Euro hat.

§ 9

Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales

1. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales ist in allen Angelegenheiten, die den Bereich Jugendhilfe, den Bereich Familie oder den Bereich Soziales betreffen, zu beteiligen.
2. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales erfüllt die in § 5 in der jeweils gültigen Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm vom 18.06.1994 aufgeführten Aufgaben.
3. Er entscheidet darüber hinaus über die Vergabe von Aufträgen aus den Fachbereichen, wenn sie ausnahmsweise ohne Ausschreibung erforderlich ist und eine Auftragssumme ab 15.000,00 Euro hat.
4. Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Verteilung der allgemeinen im Haushalt bereit gestellten Zuwendungen an örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie über die Gewährung besonderer Zuwendungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.

§ 10

Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Entscheidung über

1. die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,
2. Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Vorprüfung

1. der Gültigkeit der Wahl im Allgemeinen sowie
2. von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl im Besonderen.

§ 12

Bürgermeister/in

1. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Wahrnehmung der ihm/ihr durch geltendes Recht zugewiesenen Aufgaben.
2. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

3. Der/Die Bürgermeister/in trifft gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Selm nichts anderes bestimmt ist.
4. Darüber hinaus wird er/sie ermächtigt, zu entscheiden
 - 4.1 im Bereich der allgemeinen Verwaltung über

die Anerkennung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW, der eine/n Bürger/in berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen.
 - 4.2 im Bereich des Personalwesens über
 - 4.2.1 die Festsetzung der Versorgungsbezüge gem. § 49 BeamtVG,
 - 4.2.2 die Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten gem. den §§ 10, 11, 12, 12 b Abs. 2 und 13 Abs. 2 BeamtVG,
 - 4.2.3 das Vorliegen eines Dienstunfalls und ob der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 45 Abs. 3 BeamtVG),
 - 4.2.4 die Festsetzung von Pauschvergütungen (anstelle von Einzelabrechnungen bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen gem. § 15 LRKG,
 - 4.3 im Bereich des Bauwesens über
 - 4.3.1 Anträge
 - auf Zustimmung nach § 36 BauGB bei Vorhaben i. S. der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
 - zur Annahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und zur Befreiung nach § 19 BauGB,
 - auf Erklärung des Einvernehmens der Stadt zu Genehmigungen nach § 19 BauGB,
 - auf Erteilung des Einverständnisses der Stadt gem. § 47 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung der Stellplatzpflicht,
 - auf den Abschluss von Vergleichen in Baurechtsstreitigkeiten bis 5.000,00 Euro,
 - 4.3.2 die Wahrnehmung der Leitung von Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
 - 4.3.3 die Feststellung der Kostenverteilungspläne zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB und KAG,
 - 4.3.4 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallbeseitigung, Kanalisation, Klärgrubenreinigung und Straßenreinigung sowie Ausnahmen von der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 4.3.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger und Nachbargemeinden soweit nicht erkennbar ist, dass Belange der Stadt betroffen sind,
 - 4.3.6 die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB und die Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB,

4.3.7 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB sowie die Genehmigung von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen in förmlichen Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB.

4.4 im Bereich des Liegenschaftswesens über

4.4.1 den Abschluss von Gestattungsverträgen, insbesondere für die Verlegung von Leitungen und Kanälen durch Privatgrundstücke,

4.4.2 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit Jahresmieten oder Pachtbeträgen bis zu 10.000,00 Euro, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte aus gesetzlich bestehenden oder vertraglich vereinbarten Gleitklauseln,

4.4.3 die Benutzung stadteigener Grundstücke durch Vereine oder Schausteller/innen,

4.4.4 die Benutzung von stadteigenen Grundstücken an denen Erbbaurecht besteht, soweit sich die Belastung im Rahmen eines vertretbaren Finanzplanes für ein Bauvorhaben hält bzw. es sich um eine Umschuldung oder Nachfinanzierung handelt und gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen,

4.4.5 die Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Gemeindevermögens dadurch nicht zu befürchten ist,

4.4.6 die Beurkundung von Grundstücksverträgen

- über den Erwerb von öffentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Verkehrsflächenplanes,
- über den Erwerb öffentlicher Flächen in Erfüllung eines Anschaffungsvertrages,
- über den Erwerb von Flächen, die bereits als öffentliche Flächen genutzt werden sowie
- über Erwerb oder Veräußerung von Splissparzellen, sofern sie nicht größer als 1.000 qm sind oder der Wert der Parzelle 15.000,00 Euro nicht übersteigt,

4.4.7 die Erteilung von Grenzbebauungsgenehmigungen für stadteigene Grundstücke, soweit berechnete Interessen der Stadt dadurch nicht berührt werden,

4.4.8 die Einräumung von Baulasten,

4.5 im Bereich des Finanzwesens im Benehmen mit dem/der Kämmerer/in über

4.5.1 die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen mit der Maßgabe, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist,

4.5.2 den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der Veranschlagungen in der Haushaltssatzung.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Alle anderen Regelungen, die dieser Zuständigkeitsordnung widersprechen, treten am gleichen Tage außer Kraft.